



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

REGELUNG NR. 20/2020

vom 9. Oktober 2020

**Änderung der Regelung Nr. 8/2017 vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von
Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die
Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter sowie der
Regelung Nr. 2/2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung
für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der
Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichterstatter und Referenten**

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

- GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 305, 306 und 307;
- GESTÜTZT AUF** die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹;
- GESTÜTZT AUF** die Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses der Regionen, insbesondere die Artikel 37, 39, 40, 63 und 71;
- GESTÜTZT AUF** den Präsidiumsbeschluss Nr. 14/2018 über die internen Finanzvorschriften für die Ausführung des Einzelplans des Europäischen Ausschusses der Regionen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union;
- GESTÜTZT AUF** die Regelung Nr. 8/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter;

¹ [ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.](#)

GESTÜTZT AUF

die Regelung Nr. 2/2018 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 30. Januar 2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichtersteller und Referenten;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die COVID-19-Krise hat Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses der Regionen, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie er seine Sitzungen abhält, und hinsichtlich der Verkehrsmittel, die von Mitgliedern, ordnungsgemäß bestellten Stellvertretern, Sachverständigen der Berichtersteller und Referenten genutzt werden können, um die Räumlichkeiten des AdR zu erreichen.
- (2) Angesichts der allgemeinen Zunahme der Nutzung von Privatfahrzeugen anstelle öffentlicher Verkehrsmittel ist es angebracht, das derzeitige Erstattungssystem zu überarbeiten, das unvorteilhaft ist, wenn Entfernungen von mehr als 2 000 km für die Hin- und Rückfahrt mit dem Privatfahrzeug zurückgelegt werden.
- (3) Die Regelungen Nr. 8/2017 und Nr. 2/2018 sollten daher entsprechend geändert werden.

ERLÄSST FOLGENDE REGELUNG:**Artikel 1**

Die Regelung Nr. 8/2017 wird wie folgt geändert:

– Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Pkw-Reisen

Bei Reisen mit dem Pkw erhält das aufgrund dieser Regelung anspruchsberechtigte Mitglied eine anhand einer Kilometerpauschale berechnete Kostenerstattung. Diese Kilometerpauschale wird auf Beschluss des Präsidiums festgelegt.

Die Zahl der erstattungsfähigen Kilometer zwischen dem Sitzungsort und dem offiziell angegebenen Wohnort wird von der Verwaltung mittels eines Computerprogramms berechnet.

Anträgen auf Erstattung der Kosten für Pkw-Reisen über 1 000 Kilometer (An- und Rückreise zusammengenommen) sind entsprechende Belege sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt beizufügen.

Benutzen zwei oder mehr aufgrund dieser Regelung Anspruchsberechtigte ein und denselben Pkw, so hat derjenige, welcher die Fahrzeugkosten trägt, Anspruch auf die genannte Kostenerstattung zuzüglich 20 % für jede ihn begleitende Person, die von ihm namentlich in dem Erstattungsantrag bezeichnet wird. Die begleitenden Personen haben infolgedessen für den betreffenden Teil der Reise keine eigenen Erstattungsansprüche.

Mitglieder, die ihren Privat-Pkw für die An- und Rückreise benutzen, bleiben in vollem Umfang haftbar für durch Unfall verursachte Schäden an ihrem Fahrzeug wie auch für Schäden, die durch ihr Fahrzeug Dritten entstehen.“

Artikel 2

Die Regelung Nr. 2/2018 wird wie folgt geändert:

– Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Pkw-Reisen

Bei Reisen mit dem Pkw erhält der aufgrund dieser Regelung anspruchsberechtigte Sachverständige/Referent eine anhand einer Kilometerpauschale berechnete Kostenerstattung. Diese Kilometerpauschale wird auf Beschluss des Präsidiums festgelegt.

Die Zahl der erstattungsfähigen Kilometer zwischen dem Sitzungsort und dem offiziell angegebenen Wohnort wird von der Verwaltung mittels eines Computerprogramms berechnet.

Anträgen auf Erstattung der Kosten für Pkw-Reisen über 1 000 Kilometer (An- und Rückreise zusammengenommen) sind entsprechende Belege sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt beizufügen.

Benutzen zwei oder mehr Personen, die ordnungsgemäß zur Teilnahme an einer Sitzung oder Aktivität des AdR eingeladen wurden, ein und denselben Pkw, so hat derjenige, welcher die Fahrzeugkosten trägt, Anspruch auf die genannte Kostenerstattung zuzüglich 20 % für jede ihn begleitende Person, die von ihm namentlich in dem Erstattungsantrag bezeichnet wird. Die im Erstattungsantrag genannten begleitenden Personen haben infolgedessen für den betreffenden Teil der Reise keine eigenen Erstattungsansprüche.

Sachverständige/Referenten, die ihren Privat-Pkw für die An- und Rückreise benutzen, bleiben in vollem Umfang haftbar für durch Unfall verursachte Schäden an ihrem Fahrzeug wie auch für Schäden, die durch ihr Fahrzeug Dritten entstehen.“

Artikel 3

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Brüssel, den 9. Oktober 2020

Für das Präsidium des Europäischen Ausschusses der Regionen

gez.
Apostolos Tzitzikostas
Präsident
